



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Florian von Brunn, Margit Wild, Inge Aures, Christian Flisek, Annette Karl, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)  
hier: Freihandverkauf staatlicher Grundstücke an Gemeinden für Zwecke des  
Wohnungsbaus – Änderung § 4 NHG 2019/2020 (Änderung Art. 64 BayHO)  
(Drs. 18/4986)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 4 Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung**

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bis 2030“ durch das Wort „fortlaufend“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 82 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.“
  - c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine nach Art. 82 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung bestimmte Tilgungsregelung gilt bis zum Ende des angemessenen Zeitraumes zur Rückführung der gemäß Abs. 3 Nr. 1 aufgenommenen Kredite.“
3. Art. 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Staatseigene Grundstücke, die sich für den Wohnungsbau nach Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes eignen, und deren Flurstücke im Staatsgrundbesitzverzeichnis verzeichnet sind, werden in einem allgemein zugänglichen Informationsregister veröffentlicht.“
  - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Der Freihandverkauf eines staatseigenen Grundstücks findet in jedem Fall an eine Gemeinde statt, die das zu veräußernde Grundstück für Zwecke des Wohnungsbaus nach Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung verwenden will. <sup>2</sup>In diesem Fall darf abweichend von dem nach dem Wertermittlungsverfah-

ren nach Abs. 3 Satz 2 festgestellten Verkehrswert des zu veräußernden Grundstücks dem Kaufpreis des staatseigenen Grundstücks auch ein Wert zugrunde gelegt werden, der den vollen Wert im Sinn des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 81 der Verfassung unterschreitet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 finden bei der Veräußerung eines staatseigenen Grundstücks an einen Landkreis zum Zweck des Wohnungsbaus nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung entsprechend Anwendung.“

**Begründung:**

**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Streichung der Inhaltsübersicht.

**Zu Nr. 2**

Es handelt sich aus redaktionellen Gründen um die Wiederholung der Änderung des Art. 18 BayHO i. d. F. des § 4 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung NHG 2019/2020.

**Zu Nr. 3**

**Zu Buchst. a**

Art. 64 Abs. 1a neu BayHO dient der Verbesserung der Transparenz.

**Zu Buchst. b**

Art. 64 Abs. 3a neu BayHO stellt mit Satz 1 sicher, dass ein Ausschreibungs- bzw. Bieterverfahren und damit ein Verkauf an den höchst Bietenden im Fall, dass Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreise) ein staatseigenes Grundstück erwerben, das sie mit Wohnungen bebauen wollen, nicht stattfindet. In diesem Fall ist ein Freihandverkauf zwingend vorgeschrieben.

Art. 64 Abs. 3a neu BayHO stellt mit Satz 2 auch sicher, dass im Fall des Erwerbs eines staatseigenen Grundstücks durch eine Gemeinde oder einen Landkreis zu Wohnungsbauzwecken der Verkehrswert des staatlichen Veräußerungsgrundstücks bzw. der volle Wert im Sinn des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHO, Art. 81 der Verfassung unterschritten werden darf.